

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 68

der Stadt Brunsbüttel

1. Ziel der Planung

Die Stadt Brunsbüttel ist ein Mittelzentrum mit ca. 13.000 Einwohnern. Die Stadt liegt an der Elbe und innerhalb der Stadtgrenze befinden sich auch die Schleusen der Nordseezufahrt des Nordostseekanals. Aufgrund seiner Lage ist die Stadt ein bedeutender Wirtschafts- und Hafenstandort. Neben der zentralen wirtschaftlichen Bedeutung werden durch die Stadt auch eine Reihe weiterer zentralörtlicher Funktionen in den Bereichen Bildung, Verwaltung und Versorgung erfüllt.

Die OHLENER PLANUNGS GBR stellte bei der Stadt Brunsbüttel einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Fläche gehörte zur Arrondierung der Fläche 20 der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV. Am 6. November 2012 hat der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibungen der fünf Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein festgestellt. Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 17. Dezember 2012 wurden die Teilfortschreibungen rechtskräftig. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung des Windparks Westerbeltmhusen in nördlicher Richtung“ der Stadt Brunsbüttel sind im wirksamen Regionalplan für den Planungsraum IV als Teil eines größeren zusammenhängenden Windenergieeignungsgebietes (WEG) dargestellt.

Die Stadt Brunsbüttel wollte aus Klimaschutz-Gründen und zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB der OHLENER PLANUNGS GBR die Aufstellung von zwei Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen. Diese sollten aus Gründen der Schonung des Landschaftsbildes höhenbeschränkt werden. Außerdem wurden Festsetzungen zum Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Schattenwurf getroffen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Brunsbüttel wurden die Belange der Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 wurde durch das BÜRO MORDHORST (BÜRO MORDHORST GMBH, KOLBERGER STRASSE 25, 24589 NORTORF) eine Umweltprüfung durchgeführt. Zur Einschätzung der Umweltsituation und der Lebensraumpotenziale wurde eine Begutachtung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Die detaillierte Darstellung der Umweltsituation und die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Form eines Umweltberichtes ein Teil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Brunsbüttel. Neben der Umweltprüfung enthält der Umweltbericht auch eine Beschreibung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Zur artenschutzrechtlichen Begutachtung des Plangebietes wurden verschiedenen Gutachten erstellt. So wurde im Rahmen des Planverfahrens durch das BÜRO MORDHORST ein artenschutzrechtlicher Beitrag und durch DIPL.-BIOL. BJÖRN LEUPOLT eine artenschutzfachliche Prüfung (Fledermäuse) erarbeitet. Darüber hinaus wurde vom BÜRO MORDHORST ein Ornithologisches Gutachten angefertigt, das ebenfalls Anlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.68 der Stadt Brunsbüttel ist.

Außerdem wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitere Fachgutachten angefertigt. So wurde vom INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH ein Schall- und ein Schattenwurfgutachten vorgelegt.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben der Kreis Dithmarschen - Untere Naturschutzbehörde sowie die Landesplanungsbehörde - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) umweltbezogene Hinweise vorgebracht.

In Ihrer Stellungnahme wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass aufgrund des artenschutzrechtlichen Vorbehaltes der Teilfortschreibung des Regionalplanes in Hinblick auf die Lachseeschwalbe die oberer Naturschutzbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) am Verfahren beteiligt wurde. Allerdings wird von Seiten des Kreises Dithmarschen davon ausgegangen, dass bezüglich der Lachseeschwalbe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Weiterhin wurde von der Unteren Naturschutzbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass die für die Kompensationsflächen vorgeschlagenen Bewirtschaftungsaufgaben in den Pachtverträgen mit Dritten zu verankern werden sollten.

Diese Hinweise wurden insgesamt zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wurde darüber informiert.

Ebenso wie der Kreis Dithmarschen wurde auch in der Stellungnahme Seitens des MELUR auf die Notwendigkeit einer artenschutzfachlichen Untersuchung, insbesondere aufgrund der entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalte und Prüferfordernisse aus den Regionalplänen, hingewiesen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Planung wurden neben dem obligatorischen Umweltbericht weitere artenschutzrechtliche Fachgutachten angefertigt. Wie

oben bereits erwähnt wurden ein artenschutzrechtlicher Beitrag, eine artenschutzfachliche Prüfung und ein Ornithologisches Gutachten als Anlage den Planunterlagen beigelegt. Der Untersuchungsumfang dieser Gutachten wurde mit den Fachbehörden abgestimmt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Bevölkerung wurde durch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 05.11.2012 über die Planung unterrichtet und zur Beteiligung am Verfahren aufgerufen. Die öffentliche Auslegung der Pläne erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.10.2013 bis zum 15.11.2013.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Herrn Johann-Hinrich Vollmert (Moordeichsweg 2, 25541 Brunsbüttel) Einwände gegen die Planung vorgebracht. Herr Vollmert äußert Bedenken gegen die geplanten Windkraftanlagen, da sie in einem Abstand von lediglich 400 m zu seinem Wohnhaus errichtet werden sollen und er dadurch einen Wertverlust seiner Immobilie befürchtet. Herr Vollmert fordert daher einen finanziellen Ausgleich für die zu erwartenden Wertminderung seiner Immobilie. Die Hinweise zu den geplanten Abständen zu der vorhandenen Wohnbebauung wurden berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen wurden auf der Grundlage des gültigen Winderlasses geplant. Die erforderlichen gesetzlichen Mindestabstände werden eingehalten. Darüber hinaus belegen auch das Schall- und das Schattenwurfgutachten, dass diese Immissionen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage entsprechen. Da alle gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, konnte die Forderung des Hinweisgebers nach einem „finanziellen Ausgleich“ nicht nachvollzogen werden.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte schriftlich am 05.11.2012.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 15.10.2013 bis zum 15.11.2013. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2013 über die Auslegung informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden seitens der Luftfahrtbehörde, des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, der Bundesnetzagentur und der Ericsson Service GmbH verschiedene Hinweise zur Planung vorgetragen.

Die Luftfahrtbehörde des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr SH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung des Vorhabens erst nach Angabe der genauen Standorte sowie der Gesamthöhe der Anlagen möglich ist. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, er ist im ordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass falls für den Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH erfolgen dürfen. Entsprechende Ausführungspläne müssen rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

Desweiteren wurde darauf hingewiesen, dass eventuell anfallender Schwerlastverkehr rechtzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr zu beantragen ist.

Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wurde darüber informiert.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb des Plangebietes bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken betrieben werden. Desweiteren wurden seitens der Bundesnetzagentur Hinweise zu Abstandsmaßen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen gegeben.

Alle Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert. Die Betreiber der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken wurden am Verfahren beteiligt.

Die Ericsson Services GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Unternehmen eine Richtfunkstrecke innerhalb des Plangebietes betreibt. Allerdings sind die Abstände zwischen Richtfunktrasse und Windenergieanlagen groß genug um eine gegenseitige Behinderung auszuschließen. Desweiteren stellt die Ericsson Service GmbH das Datenblatt der Richtfunkstrecke, mit der Bitte um Übertragung in die Pläne und zur Berücksichtigung bei späteren Vorhaben, zur Verfügung.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wurde darüber informiert.

5. Abwägung von Planungsalternativen

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind Planungsalternativen zu prüfen und eine Abwägung zwischen anderen in Betracht kommenden Planungsalternativen vorzunehmen.

Alternative Erwägungen (z. B. räumliche Veränderung nicht standortgebundener Maßnahmen, genereller Maßnahmeverzicht o. ä.) sind immanenter Bestandteil eines jeden planerischen Konzeptes. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Fall des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 seitens des Vorhabenträgers geprüft, jedoch kann die Errichtung der WEA nur in einem Eignungsgebiet für die Windenergienutzung stattfinden. Daher ist für das Vorhaben alternativ nur der Verzicht auf die Planung, also die Nullvariante zu sehen.